

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Spa Therme Blumau Betriebs GmbH

Spa Therme Blumau Betriebs GmbH

A-8283 Bad Blumau 100

Tel.: (+)43 (0)3383 5100 - 0

Fax: (+)43 (0)3383 5100 - 808

E-Mail: [spa.blumau\(at\)rogner.com](mailto:spa.blumau(at)rogner.com)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Beherberger und Gast.

1.2 Durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird das Recht zum Abschluss von Sondervereinbarungen nicht berührt. Soweit daher eine mit dem Gast getroffene Sondervereinbarung im Widerspruch mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht, geht diese Sondervereinbarung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die von der Sondervereinbarung nicht berührten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben daneben im vollen Umfang aufrecht.

§ 2 Begriffsdefinitionen

2.1 Begriffsdefinitionen:

"Beherberger": Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

"Gast": Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc).

"Vertragspartner": Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

"Konsument" und "Unternehmer": Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zu verstehen.

"Beherbergungsvertrag": Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung – Individualgast - Gruppe

3.1. Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Dies kann sowohl mündlich als auch in elektronischer Form stattfinden. Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

3.2. Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag sowie den Vertrag über die Zurverfügungstellung von Veranstaltungs-/Seminarräumen unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.

3.3. Ist der Vertragspartner ein Individualgast (Einzelreisender) und übersteigt die Buchung 5 Übernachtungen, ist der Vertragspartner verpflichtet die Anzahlung spätestens 10 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen.

Wird eine Gruppe (ab 15 Personen) vom Vertragspartner eingebucht so ist der Vertragspartner verpflichtet die Anzahlung bis spätestens 3 Wochen (einlangend) vor der Beherbergung, zu bezahlen. Ersatzweise ist eine gültige Kreditkarte als Sicherstellung bekanntzugeben. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

3.4. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag – Stornogebühr Rücktritt durch den Beherberger

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist zurücktreten.

5.2 Falls der Gast bis 16.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes nicht erscheint besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

5.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe § 3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 11.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftszeitpunktes folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als fünf Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 16 Uhr des fünften Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftstag bekannt.

5.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunsttag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

5.5 Bis spätestens 8 Wochen vor der vereinbarten Anreise des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

5.6 Außerhalb des im Punkt 5.5 festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt vom Beherbergungsvertrag durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- Bis 8 Wochen vor der Ankunft keine Stornogebühr
- Bis 4 Wochen vor der Ankunft 20 % Stornogebühr von der Auftragssumme
- Bis 3 Wochen vor Ankunft 50 % Stornogebühr von der Auftragssumme
- Bis 2 Wochen vor Ankunft 70 % Stornogebühr von der Auftragssumme
- Bis 1 Woche vor Ankunft 90 % Stornogebühr von der Auftragssumme
- Am Tag der Ankunft 100% Stornogebühr von der Auftragssumme

Behinderungen der Anreise

5.7 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, dem Beherberger nach Möglichkeit unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses zu informieren.

5.8 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

5.9 Bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin für Behandlungen (Massage-/Beautyanwendungen, Therapiebehandlungen) kann diese Behandlung ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung des Vertragspartners storniert werden. Nach diesem Zeitpunkt sind Behandlungen im vollen Umfang zu bezahlen.

5.10 Vom Vertragspartner gebuchte Veranstaltungs-/Seminarräume können von diesem durch einseitige Erklärung über sinngemäßer Anwendung der Stornobestimmungen der Punkte 5.5 und 5.6 storniert werden. Über Auftrag des Vertragspartners bestellte Drittleistungen (z.B. spezielle Präsentationselektronik, Catering etc) sind vom Vertragspartner nach Stornierung in dem Ausmaß zu bezahlen, in dem der Beherberger diesem Dritten Kosten/Entgelt dafür zu bezahlen hat. Der Beherberger wird sich jedoch bemühen, diese

Drittleistungen binnen 5 Kalendertagen nach Stornierung durch den Vertragspartner bei diesem Dritten zu stornieren.

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

§ 7 Rechte des Vertragspartners

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung.

7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Rechte unter Einhaltung aller Bade- und Schwimmbadordnungen sowie Sicherheitsvorschriften und der vom Hotelier mittels Informationsunterlagen und geltender Aushänge kommunizierten Bestimmungen auszuüben.

Die Badeordnung ist fester Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Gast verpflichtet sich, die dort genannten Sicherheits- und Nutzungsregeln einzuhalten. Die ausführliche, rechtsgültige Badeordnung des Beherbergers (geltend für den gesamten Bade-, Thermal- und Saunabereich) sind für den Vertragspartner jederzeit unter folgendem Link <https://www.blumau.com/badeordnung> abrufbar.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners

8.1 Soweit keine andere Zahlungsform vertraglich vereinbart wurde ist beim Check-in die Vorlage einer gültigen Kreditkarte vom Vertragspartner verpflichtend und dient als Zahlungssicherstellung. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Vertragspartner vor Anreise eine vom Beherberger vorgegebene Summe als Anzahlung per Banküberweisung tätigt.

8.2 Einer Rückvergütung oder Minderung an den Vertragspartner, für vereinbarte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen ist vom Beherberger ausgeschlossen.

8.3. Eine Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer an Dritte sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Beherbergers.

8.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungsansprache durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen. Zahlungen haben mit Bargeld, mittels Maestro (Bankomatkarte) oder mit folgenden Kreditkarten American Express, Mastercard, Diners Club, VISA, V Pay zu erfolgen. Der Bezahlung mit Bargeld gleichzusehen ist die Bezahlung mit vom Beherberger ausgestellten bzw. akzeptierten Gutscheinen bzw. Vouchers. Die Einlösung von my rognor® Gutscheinen (<https://myrognor.com>) müssen bei Anreise

bekanntgegeben werden, weiteres gelten die Nutzungsbedingungen der my rognor® Plattform. Leistungsgutscheine sind ausschließlich im Rahmen der definierten Leistung einzulösen, wobei der Beherberger nicht verpflichtet ist einen etwaigen verbleibenden Restbetrag zur Auszahlung zu bringen.

8.5 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger im Einzelfall Fremdwährungen, werden diese zum Tageskurs in Zahlung genommen. Der Vertragspartner hat alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen, Wechselgebühren, Telegramme, usw. zu tragen.

8.6. Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

§ 9 Rechte des Beherbergers

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gemäß § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2. Wird das Service am Zimmer des Vertragspartners oder zu außergewöhnlichen Zeiten (nach 20:00 Uhr und vor 06:00 Uhr) verlangt, so ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen welches dem Vertragspartner vor Erbringung der Leistung mitgeteilt wird. Der Beherberger kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

9.3. Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

§ 10 Pflichten des Beherbergers

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt innbegriffen sind, sind gesondert zu bezahlen.

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger, seinen Angestellten oder den vom Beherberger befugten Personen übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht

worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Angestellten sowie der aus- und eingehenden Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

11.2 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit EUR 550,--. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Angestellten verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 12.1. gilt sinngemäß.

11.3 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

11.4 Garagenbenutzung: Der Beherberger haftet weiteres nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen. Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Vertragspartner sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem Beherberger zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug. Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Einstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Einstellflächen unberechtigt benützt werden wie z. B. Behindertenparkplatz, sonstige reservierte Einstellflächen, etc.

Für den Fall, dass

- ein Fahrzeug verkehrsbehindernd abgestellt wird – insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre;
- ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird;
- ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt

ist der Beherberger berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen, eventuell so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung des Beherbergers vom Vertragspartner nicht mehr weggefahren werden kann und die entstehenden Kosten zu verrechnen.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

12.1 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

§ 13 Tierhaltung

13.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.

13.2 Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

13.3 Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.

13.4 Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

13.5 In den Salons, Gesellschafts-, Restauranträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten. Der Zutritt ist nur in den vor Ort aktuell ausgewiesenen Räumlichkeiten gestattet.

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Day Use (Tageszimmer 11:00 bis 21:00 Uhr). Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

15.2 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

15.3 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 11.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.

15.4 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Angestellte oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht.

b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;

c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

15.5 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

16.3 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a)** offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- b)** notwendig gewordene Raumdesinfektion,
- c)** unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d)** Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw. soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e)** Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o.ä.
- f)** allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

§ 17 Datenschutz

17.1 Die personenbezogenen Daten, die der Vertragspartner dem Beherberger, für die Erfüllung des Vertrages bekannt gibt werden gemäß Artikel 6(1) EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zur Erfüllung des Vertrages verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten zwecks Marketing erfolgt auf Basis von Art. 6 (1) a DSGVO (Einwilligung).

Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert, darüber hinaus solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus der Vertragsbeziehung geltend gemacht werden können oder sonstige berechtigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen. Die Einwilligung zur Zusendung von Post, E-Mails, SMS und Kontaktaufnahme per Telefon kann jederzeit schriftlich (per Email: datenschutz@rogner.com) widerrufen werden. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf. Weiters hat der Vertragspartner jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Die ausführlichen, rechtsgültigen Datenschutzbestimmungen des Beherbergers sind für den Vertragspartner jederzeit unter folgendem Link <https://www.blumau.com/datenschutz> abrufbar.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

18.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

18.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergegeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

18.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

18.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 19 Allgemeine Hinweise

19.1. Weckaufträge wird der Beherberger mit größtmöglicher Sorgfalt erledigen, Schadensersatzansprüche an den Beherberger sind aus fehlender Erfüllung jedoch ausgeschlossen.

19.2. Fundsachen (liegendegebliebene Sachen) werden vom Beherberger, nur auf Anfrage des Vertragspartners und Erbringung eines Nachweises seines berechtigten Eigentums zurückgegeben. In welcher Form die Rückgabe erfolgt, (Rücksendung per Post-Einschreiben, gegen Kostenerstattung, oder Aufforderung zur persönlichen Abholung) entscheidet der Beherberger. Der Beherberger verpflichtet sich zu einer Aufbewahrung bis zu 6 Monaten. Nach diesem Zeitraum werden diese Gegenstände verwertet oder entsorgt.

19.3. Nachrichten, Post, und Warensendungen werden für den Vertragspartner mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt. Der Beherberger übernimmt die Aufbewahrung, Zustellung und auf Wunsch die Nachsendung derselben. Eine Haftung des Beherbergers für Verlust, Verzögerung oder Beschädigung ist jedoch ausgeschlossen. Sämtliche anfallende Kosten für Abwicklungen in diesem Zusammenhang sind vom Vertragspartner zu übernehmen.

19.4. Bei einer unentgeltlichen Beförderung von Personen und Gepäck durch den Beherberger ist die Haftung des Beherbergers für Personen und Sachschäden auf die gesetzliche KFZ-Versicherung beschränkt. Für Verluste und Verzögerungen wird eine Haftung gänzlich ausgeschlossen.

§ 20 Sonstiges

20.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

20.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24.00 Uhr) zugegangen sein.

20.3 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

20.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: Mai 2018 | überarbeitet Februar 2026

Beschwerden

Bei Beschwerden oder Beanstandungen können Sie sich an folgende E-Mail-Adresse wenden: direktion@rogner.com.